



Duale Berufsausbildung / BVB

Merkblatt für Auszubildende, Eltern und Ausbildungsbetriebe (Stand 01/2024)

Schulbesuch

- Berufsschule ist Teil der Ausbildung und Arbeitszeit, d.h., die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht entsprechend dem Stundenplan ist Pflicht.
- Beim Zuspätkommen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft über die Teilnahme an der Unterrichtsstunde.
- Die Anwesenheit in der Berufsschule wird in jeder Unterrichtsstunde geführt.
- Maßnahmen:

🕒 Bei 4 unentschuldigten Fehlstunden	= mündlicher Tadel
🕒 Bei 8 unentschuldigten Fehlstunden	= schriftlicher Tadel

Der Ausbildungsbetrieb wird jeweils informiert.

Beurlaubung im Einzelfall nur auf Antrag

Aus zwingenden betrieblichen Gründen bzw. in besonderen Fällen können Auszubildende vom Berufsschulunterricht freigestellt werden.

Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag des Betriebes mit Begründung im Voraus
- Ggf. Urlaubsgenehmigung des Ausbildungsbetriebes

Berechtigungen:

- für 4 Stunden = Antrag beim Klassenlehrer
- für max. zwei Tage pro Ausbildungsjahr = Antrag bei Schulleiterin Frau Supke (über den Klassenlehrer)

Arbeitsmaterialien für den Unterricht (Bücher, Arbeitsblätter, Hefter, Sportbekleidung)

- Diese sind entsprechend dem Stunden- und Vertretungsplan sowie den Hinweisen des Fachlehrers mitzubringen. Fehlen diese, kann das ein Nichterbringen der geforderten Leistungen zur Folge haben.
- Beim Vergessen der Sportbekleidung wird der Azubi nicht zum Unterricht zugelassen und erhält bei vorgesehener Bewertung die Note „6“.

Führung der Berichtshefte

- Die Auszubildenden führen das Berichtsheft selbstständig und können es am Turnusende dem Klassenlehrer zur Unterschrift vorlegen.

Anzeige- und Nachweispflicht bei Krankheit oder Schulbefreiung

- Der Grund eines Fernbleibens vom Unterricht ist vom Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. (Tel. 03981/4610 – Sekretariat)
- Der schriftliche Nachweis (Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Versicherten unter Abdeckung der Diagnose) hat unter info@rbbnz.de mit Angabe der Klasse spätestens nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Erkrankung vorzuliegen.
Erkranken Auszubildende z.B. an einem Dienstag, muss der Krankenschein spätestens am Freitag in der Schule vorliegen. Beachtet werden muss, dass auch der Sonnabend als Werktag zählt.
- Arztbesuche werden nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Klassenlehrer entschuldigt. Außerdem müssen diese belegt werden.

Nachschreiben von Klassenarbeiten

- Entschuldigt versäumte Klassenarbeiten werden nachgeholt. Der Auszubildende bemüht sich innerhalb von 14 Tagen bzw. im nächsten Turnus selbstständig um einen Nachschreibetermin beim Fachlehrer.
- Nachschreibetermin: donnerstags, 15:00 Uhr, Raum S 301

Regionales Berufliches Bildungszentrum Neustrelitz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Allgemeine Regeln

- Die Benutzung privater Kommunikations- und Unterhaltungselektronik ist während des Unterrichts nur mit Erlaubnis der Lehrkraft ausschließlich zu Unterrichtszwecken gestattet. Bei Verstoß kann das Gerät vorübergehend eingezogen werden.
- Essen ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Das Trinken ist nur aus verschließbaren Behältnissen erlaubt, welche nicht auf den Tischen stehen dürfen.
- Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten/E-Shishas) in der Schule und auf dem Schulgelände einschließlich Parkplatz ist verboten.
- Auf dem Parkplatz gilt die StVO.
- Für persönliche Sachen haftet jeder Auszubildende selbst.
- Weisungen der Lehrkräfte sind zu befolgen, ansonsten können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Der Erhalt des Merkblattes wird im Klassenbuch durch Unterschrift des Auszubildenden bestätigt.

RBB Neustrelitz - Hauptstelle Neustrelitz - □ Hittenkoferstraße 28 □ 17235 Neustrelitz